Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

 zum "Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung)

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 24. März 2010, von 12.00 bis 14.00 Uhr, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus Anhörungssaal 3.101.

Berlin, 17.03.2010



Verantwortlich: Claus Matecki Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin Fragen an:
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, Ausführungen betreffend die im September 2009 verabschiedete EU-Ratingverordnung vorzuschlagen. Da eine europäische Verordnung qua EU-vertraglicher Definition unmittelbar in den Mitgliedstaaten Recht setzt, sind im Gesetzentwurf lediglich einige wenige offen gehaltene Fragen zu klären: welches ist die zuständige Behörde im Mitgliedstaat, d.h. wer ist für die Registrierung/den Widerruf der Registrierung und die Überprüfung/Kontrolle der Ratingagenturen zuständig und mit welchen Sanktionen werden Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der Verordnung geahndet. Die Lösungen, die die Bundesregierung hier vorschlägt, sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund auch mit einem kritischen Auge. Stichworte sind hier die Beauftragung von externen Prüfern bei der Überwachung von Ratingagenturen und die ausschließliche Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts bei der Ahndung von vorsätzlichen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus der Verordnung.

Die kritische Würdigung gilt in einigen Teilen aber ebenso für die in der EU-Ratingverordnung selbst festgeschriebenen bzw. nicht festgeschriebenen Instrumente und Verfahren der Regulierung von Ratings und Agenturen. Insbesondere möchte der DGB in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die zurecht vielbeschworene und notwendige Trennung zwischen Beratung und Bewertung und zwischen Bewertung und Bezahlung in der Verordnung Spielräume auch für künftige Interessenkonflikte lassen.

So wird nicht ausgeschlossen, dass beispielsweise unterschiedliche Töchter einer Holding die eigentlich zu trennenden Geschäftszweige Beratung und Bewertung auch weiterhin unter einem Dach erbringen können. Welche Probleme sich daraus ergeben können, wenn Ratingagenturen z.B. an der Entwicklung von strukturierten Finanzprodukten mitwirken und diese danach selbst hervorragend bewerten, ist im Rahmen der Finanzkrise erneut offensichtlich geworden.

Auch wird das gravierende Problem des "Modells des zahlenden Emittenten" im Rahmen der Verordnung nur sehr allgemein beantwortet.

Nicht problematisiert wird in der EU-Ratingverordnung auch der Funktionszuwachs, den externe Ratings durch Basel II im Aufsichtsrecht erfahren haben und die Bedeutung/Marktmacht, die private Meinungen/Anbieter hierdurch erlangt haben. Dabei hat die Mitverantwortung der Ratingagenturen für die aktuelle Krise erneut gezeigt, dass Ihnen von Seiten der Gesetzgeber institutionell ein viel zu hohes Gewicht zugeschrieben wurde und wird. Private, externe Ratings ersetzen heute weitestgehend interne Bewertungen seitens der Gläubiger. Ratingagenturen bewerten die Kreditwürdigkeit von Unternehmen, von Staaten, Ländern und Kommunen. Auf diese Weise entscheiden sie über Investitionen und über die Zinsbelastungen der betroffenen Schuldner. Damit nicht genug. Im Bereich der Bewertung von Finanzprodukten agieren sie wie ein Finanz-TÜV, ohne jedoch für Falschbewertungen zu

haften. Eine schlechte oder falsche Bewertung kann zu massiven Verwerfungen führen.

Im Fall der Bewertung der Kreditwürdigkeit von Schuldnern haben die Gläubiger, in der Regel Banken, die Kosten für Bewertung auf die Schuldner abgewälzt. Dieser muss seine Kreditwürdigkeit auf eigene Kosten über ein Rating durch die Ratingagenturen nachweisen. Hier plädiert der DGB dafür, dass die Banken die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden zu prüfen haben und nicht die Kreditnehmer.

Im Fall der Bewertung von Finanzprodukten brauchen wir einen öffentlichrechtlichen Finanz-TÜV, auf Bundesebene bei der Bundesanstalt wie auch auf europäischer Ebene - als Bestandteil der Finanzaufsicht. Aufgabe ist, nach transparenten und von Gesetzgebern definierten Vorgaben Finanzprodukte zu bewerten und nach ihrer Risikobeschaffenheit zu klassifizieren. Toxische Papiere gehören verboten.

Damit wird deutlich, dass die bislang europäisch und national ergriffenen Maßnahmen in der Summe noch keine ausreichende Antwort auf die in der Finanzkrise offensichtlich gewordenen Probleme mit der Marktmacht und den Interessenkonflikten von Ratingagenturen darstellen.

Anmerkungen zum deutschen Ausführungsgesetz im Einzelnen:

Beauftragung von externen Prüfern bei der Überwachung von Ratingagenturen

Der Gesetzentwurf sieht vor, mit der Prüfung der Einhaltung der in der EU-Ratingverordnung geregelten Pflichten durch die Ratingagenturen ausschließlich externe Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu betrauen. Der zuständigen Behörde - der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - soll lediglich die Funktion der Beauftragung und u.U. Begleitung der Prüfer zukommen; auch kann sie Schwerpunkte für die Prüfung festlegen. Entgegen diesen Festlegungen hält es der DGB für essentiell, dass die Bundesanstalt die Prüfungen selbst vornimmt. Nicht nur, dass die Genese der Finanzkrise gezeigt hat, zu welchen Interessenkonflikten zu Lasten der öffentlichen Hand eine solche Privatisierung von staatlichen Kontrollverpflichtungen führen kann. Der DGB hält es für wesentlich, dass die Bundesanstalt sich eine eigenständige Expertise, eigenständige Kenntnisse hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes erwirbt und entsprechend zu einer eigenständigen Bewertung kommt, ob Verfahren und Instrumente, die seitens der registrierten Ratingagenturen angewandt werden, im Einklang mit deren Verpflichtungen stehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass eine Beobachtung der Anwendbarkeit und Anwendung der Regeln Bestandteil deren Evaluierung und Weiterentwicklung auf europäischer Ebene sein wird. Dabei geht es auch um die Perspektive der Bewertung des Regelwerks: anhand des öffentlichen Auftrags.

• Ordnungswidrigkeitenrecht versus (Wirtschafts-)Strafrecht

Auch stellt der DGB die Frage, ob der Sanktionsrahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts bei vorsätzlichen Verstößen gegen einzelne Verpflichtungen aus der Verordnung ausreicht und nicht einzelne Tatbestände dem (Wirtschafts-)Strafrecht unterliegen sollten. Hier geht es aus Sicht des DGB z.B. um den vorsätzlichen Verstoß gegen das Trennungsgebot Beratung – Bewertung.